

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1050/68 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 1968
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
 päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
 Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
 Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf
 Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Ab-
 schöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.
 847/68 ⁽²⁾ und den später zu ihrer Änderung erlasse-
 nen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
 847/68 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
 fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-
 gen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Ver-
 ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
 67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse wird,
 wie im Anhang dieser Verordnung angegeben, fest-
 gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1968

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSCHOLT

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0,61

(RE je 100 kg)

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 9.